

Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation einschließlich der Angaben zur Verschreibung

nach aktueller Rechtsauffassung des Artikels 105 der Verordnung (EU) 2019/6, sowie § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV) und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

Name und Praxisanschrift (Kontaktangaben⁴) des behandelnden Tierarztes

Name und Anschrift (Kontaktangaben⁴) des Tierhalters

Nr.

Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes im jeweiligen Jahr

Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer (VVVO-Nr.)¹

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart ¹ und ggf. geschätztes Gewicht ² der Tiere	Diagnose ³ , zusätzlich: - Untersuchungsdatum bei Antibiotika - Kennzeichnung ⁴ (U, P, M)	Angewendete / Abgegebene Arzneimittel / Behandlungsanweisung							
		Bezeichnung des Arzneimittels (einschließlich Wirkstoffe, Darreichungsform und Stärke ⁴)	Chargenbezeichnung ³	Anwendungs- oder Abgabemenge	Dosierung pro Tier und Tag ³	Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	ggf. Warnhinweise ⁴	Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹

Anwendungs-/Abgabedatum

+ Ausstellungsdatum, falls nicht identisch⁴

Unterschrift der Tierärztin oder des Tierarztes⁴
(oder gleichwertige elektronische Identifikation)

U = Umwidmung; P = antimikrobielle Prophylaxe; M = antimikrobielle Metaphylaxe

¹ Angabe nur im Fall von § 54 TAMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Angabe nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

³ Angabe nur bei Abgabe; Angabe der Diagnose auch bei Anwendung von Antibiotika

⁴ Angabe nur bei Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bis zur Anpassung der TÄHAV an die Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich.

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

© VETIDATA, Stand 28.01.2022